

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen I der Stadt Oldenburg
in Oldenburg-Donnerschwee
vom 25. Mai 1973

Auf Grund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), geändert durch Art. II Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlagen I der Stadt Oldenburg wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet in Oldenburg-Donnerschwee festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Zone), III A (innere weitere Zone) und III B (äußere weitere Zone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

Schutzzone I (Fassungsbereich)

Die Schutzzone I umfaßt eine kreisförmige Fläche mit einem Radius von jeweils 10 m um die Brunnenmitten. Die Brunnen I - VII befinden sich auf dem im Eigentum der Stadt Oldenburg stehenden Grundstück Flurstück 3375/75 Flur 22 der Gemarkung Ohmstede.

Schutzzone II

Die Grenze der Schutzzone II verläuft vom Ausgangspunkt (Parzelle 2414/79 Flur 22 Gemarkung Ohmstede) zunächst westlich entlang der Grundstücke Schlieffenstraße Nr. 18 bis Nr. 32 und nach zweimaligem Abknicken weiter an der östlichen Grenze der Grundstücke der Schlieffenstraße Nr. 34 bis Nr. 96 bis auf die Nordseite der Ammergaustraße, von hier weiter auf der nördlichen Grenze der Ammergaustraße in südöstlicher Richtung bis zur Grenze der Parzelle 3318/60 Flur 22 Gemarkung Ohmstede und weiter in östlicher Richtung; entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Ammergaustraße Nr. 203 bis Nr. 237 in südlicher Richtung auf die Donnerschweer Straße. Die Grenze verläuft weiter auf der Südostseite der Donnerschweer Straße, weiter in der Nibelungenstraße (Ostseite) bis zur südlichen Grenze der Parzelle 1408/160 Flur 23 Gemarkung Ohmstede und zieht an der nördlichen Grenze der Parzelle 1300/158 Flur 23 Gemarkung Ohmstede entlang in westlicher Richtung, von dort weiter in nordwestlicher Richtung über die Donnerschweer Straße, westlich am Grundstück Donnerschweer Straße Nr. 235 entlang zur Straße Am Wasserturm, hier an der westlichen Straßenkante geradeaus über die Adelheidstraße entlang ein Stück an der Westseite des Sportplatzes. Nachdem sie in nördlicher Richtung auf die Schlieffenstraße gestoßen ist, trifft sie in östlicher Richtung auf den Ausgangspunkt.

Schutzzone III A

Vom Ausgangspunkt Einmündung der Bürgerstraße in den Hochheider Weg in nordöstlicher Richtung entlang an der nordwestlichen Straßengrenze des Hochheider Weges bis an die Kreuzung Hochheider Weg/Rennplatzstraße, von dort an der nördlichen Straßengrenze der Rennplatzstraße bis an die Einmündung des Westeresch; von hier aus an der östlichen Straßengrenze des Westeresch in südlicher Richtung bis an die Einmündung in die Donnerschweer Straße und weiter an der nördlichen Straßengrenze der August-Hanken-Straße in östlicher Richtung bis an die Einmündung des Nebenweges des Waterender Weges; weiter in südlicher Richtung an der östlichen Straßengrenze dieses Weges bis an die Einmündung in den Waterender Weg und an der östlichen Straßengrenze des Waterender Weges entlang bis an die Einmündung des Morgenweges; an der östlichen Straßengrenze des Morgenweges weiter bis an die östliche Grenze der Parzelle 1222/351 Flur 25 Gemarkung Ohmstede; von diesem

Punkt aus in südlicher Richtung bis zur Südgrenze der Parzelle 203 Flur 23 Gemarkung Ohmstede und weiter entlang der Südgrenzen der Parzellen 202, 548/200, 547/199, 547/192, 543/191, 542/190, 1378/208, 1161/209 und 1166/213 in Flur 23 der Gemarkung Ohmstede bis an den Pfänderweg. Von hier aus verläuft die Grenze der Schutzzone III A an der östlichen Straßengrenze des Pfänderweges und an der südlichen Grenze des Teilstückes des Otterweges bis an die Einmündung in die Wehdestraße; weiter in nordwestlicher Richtung an der westlichen Straßengrenze der Wehdestraße bis an die Einmündung der Donarstraße. Von hier aus an der südlichen Straßengrenze der Donarstraße entlang bis an die Straße Unterm Berg, entlang der westlichen Straßengrenze der Straße Unterm Berg in nördlicher Richtung an die Donnerschweer Straße, an der südlichen Straßengrenze der Donnerschweer Straße entlang in westlicher Richtung bis an die Einmündung der Junkerburg. Von hier aus in nördlicher Richtung an der westlichen Straßengrenze der Junkerburg bis an die Einmündung der Junkerstraße und weiter in westlicher Richtung an der südlichen Straßengrenze der Junkerstraße bis an die Einmündung in die Bürgerstraße. Von diesem Punkt aus an der südwestlichen Straßengrenze der Bürgerstraße entlang in nordwestlicher Richtung bis an den Ausgangspunkt Einmündung der Bürgerstraße in den Hochheider Weg.

Schutzzone III B

Vom Ausgangspunkt Einmündung der Lüttichstraße in den Hochheider Weg an der südlichen Straßengrenze der Lüttichstraße in westlicher Richtung bis an die Einmündung in die Nadorster Straße; von diesem Punkt aus in nördlicher Richtung weiter an der westlichen Straßengrenze der Nadorster Straße bis an die Einmündung des Etzhorner Weges; an der westlichen Straßengrenze des Etzhorner Weges bis an die Kreuzung mit dem Haseler Weg und weiter in östlicher Richtung an der nördlichen Straßengrenze des Haseler Weges bis an die Einmündung in die Butjadinger Straße. Von diesem Punkt in südöstlicher Richtung an der südlichen Grenze der Parzelle 342/104 Flur 26 Gemarkung Ohmstede entlang bis an die östliche Begrenzung des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Oldenburg - Brake, von hier aus in südlicher Richtung an der östlichen Begrenzung dieser Bahnlinie bis an die Kreuzung mit der Elsflether Straße und weiter an der

östlichen Straßengrenze des Westerender Weges bis an die Einmündung in die August-Hanken-Straße. Von hier aus in westlicher Richtung weiter an der nördlichen Straßengrenze der August-Hanken-Straße über die Donnerschweer Straße, entlang der östlichen Seite des Westeresch in nördlicher Richtung bis an die Einmündung in die Rennplatzstraße, weiter in westlicher Richtung an der nördlichen Straßengrenze der Rennplatzstraße bis an die Kreuzung mit dem Hochheider Weg. Von diesem Punkt aus in südwestlicher Richtung an der nordwestlichen Straßengrenze des Hochheider Weges zum Ausgangspunkt Einmündung der Lüttichstraße in den Hochheider Weg.

Die genaue Begrenzung der einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes ist aus den Karten (Anlagen 1 und 2 der Antragsunterlagen des Antrages vom 12. 10. 1970) zu ersehen, die bei der Stadt Oldenburg - Untere Wasserbehörde - zu jedermanns Einsicht hinterlegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Innerhalb der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen verboten (v), beschränkt zulässig (bz) oder zulässig (z):

Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	IIIA	III B
1.	Versenkung von abwasser- u. grundwassergefährdenden Stoffen	v	v	v	v
2.	Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen, für das Grundwasser schädlichen Chemikalien (z. B. Rückstandshalden der chemischen Industrie)	v	v	v	v
3.	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v	v	v

Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	III A	III B
4.	Ablagerung von Schädlings- und Krautbekämpfungsmitteln und sonstigen Giften, sofern dies nicht innerhalb von Räumen geschieht, die als dichte Wannen ohne Abflußmöglichkeit ausgebildet sind	v	v	v	bz
5.	Geschlossene Wohnsiedlungen oder gewerbliche Anlagen ohne zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v	v
6.	Friedhöfe	v	v	bz	bz
7.	Vergraben von Tierkörpern, soweit nicht im Tierkörperbeseitigungsgesetz (RGrB. I 1939, S. 187) geregelt	v	v	v	bz
8.	Zentrale Abwasserverwertung (Verregnung u. Verrieselung)	v	v	v	bz
9.	Kleinkläranlagen	v	v	bz	bz
10.	Sicker-, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	bz	bz
11.	Treibstoff- u. Ölleitungen (Fernleitungen)	v	v	v	bz
12.	Tankstellen	v	v	bz	bz
13.	Zentrale Kläranlage	v	v	v	v
14.	Militärische Anlagen und Übungsplätze sowie militärische Übungen mit Fahrzeugen	v	v	bz	bz
15.	Errichtung von Behältern zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Öl und Treibstoffe) bis zum Rauminhalt				
	a) bei oberirdischer Lagerung				
	1.) bis 100 m ³	v	v	bz	bz
	2.) über 100 m ³	v	v	v	v
	b) bei unterirdischer Lagerung				
	1.) bis 40 m ³	v	v	bz	bz
	2.) über 40 m ³	v	v	v	v
16.	Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- u. Tongruben, Einschnitte, Hohlwege)	v	v	bz	bz
17.	Gebäude, soweit sie nicht unter Ziffer 5 fallen	v	v	bz	bz

Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	III A	III B
18.a	Gärfuttersilos	v	v	bz	bz
18.b	Gärfuttermieten u. Dungstätten unter der Voraussetzung des jährlichen Wechsels	v	v	z	z
19.	Durchleiten von Abwasser in offenen Gerinnen	v	v	v	v
20.	Bohranlagen, soweit sie nicht der Neuerstellung unbrauchbar gewordener Wassergewinnungsbrunnen oder Anlage von Weidebrunnen dienen	v	v	bz	bz
21.	Gartenbaubetriebe	v	v	bz	bz
22.	Park-, Zelt- und Lagerplätze Sportplätze	v v	v bz	bz bz	z z
23.	Badeanstalten	v	v	bz	bz
24.	Waschen von Kraftfahrzeugen	v	v	bz	z
25.	Sprengungen	v	v	bz	bz
26.	Animalische Düngung entsprechend einer normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei sofortiger Verteilung	v	v	z	z
27.	Sachgemäße Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Krautwuchs	v	bz	z	z

§ 4

- (1) Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen und Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen bzw. errichtet werden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf die durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgungsanlagen nachteilig einwirken kann und die Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 5

- (1) Von den Verboten nach § 3 - ausgenommen Nr. 15 - kann die untere Wasserbehörde widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Wasserschutzgebietes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung hierzu ist von der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (2) In den Fällen des § 3 Nr. 15 a kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 11 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 11. 1. 1971 (Nds. GVBl. S. 5) erfüllt sind.
- (3) Der oberen Wasserbehörde ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Wasserwerksträgers und der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbe-

bestimmungen nach § 3 zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsgebietes,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Oldenburg, den 25. 5. 1973

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg

503.5. - 930/70

